ABWÄGUNGSVORLAGE
Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 15.10.2021
Projekt: 2118

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	**LRA SBK, Amt und Fachschule für Landwirtschaft, Donaueschingen** Schreiben vom 16.09.2021	
	Die Planung für den Bebauungsplan „Sturmbühl-Abrundung“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,0886 ha des Flurstückes 298 auf der Gemarkung Kirchdorf. Etwa 0,0600 ha der überplanten Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch die Inanspruchnahme der Fläche wird der landwirtschaftliche nicht in seiner Existenz gefährdet. Jedoch ist grundsätzlich der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauerlich, da die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen müssen.	☒ Kenntnisnahme
2	**Netze BW GmbH, Stuttgart** Schreiben vom 20.09.2021	
	Im Geltungsbereich des B-Plans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum B-Plan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Wir bitten darum wegen der vorhandenen Höchstspannungsanlagen Sie die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de am Vorhaben zu beteiligen. Des Weiteren bitten wir darum die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Die künftigen Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form bitte an bauleitplanung@netze-bw.de senden.	☒ Kenntnisnahme Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt TransnetBW GmbH wurde am Verfahren beteiligt.
3	**LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde, VS** Schreiben vom 28.09.2021	
3.1	Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des B-Plans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des B-Plans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt
3.2	Der B-Plan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichskonzept nach der Eingriffsregelung des BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft grundsätzlich möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Durch die Festsetzungen ist dies u. E. weitgehend erfüllt. Den Planunterlagen liegen eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung und ein vereinfachter Umweltbericht incl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag bei (Stand jeweils 09.08.2021, ARCUS Ing.-Büro, Bräunlingen). Dem Untersuchungsumfang und den Ergebnissen wird unsererseits zugestimmt.	☒ Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
3.3	**Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung – redaktionelle Änderung** Zu Punkt 6.1.1 in der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist redaktionell anzumerken, dass 0,08 ha (statt 0,8 ha) durch Überbauung incl. Gartenbereich in Anspruch genommen wird. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage außerhalb des EU-VSG ist u. E. keine Summationswirkung mit anderen bestehenden und geplanten Projekten zu erwarten (Kap. 7 Summationswirkung: hier kann nein angekreuzt werden).	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die redaktionellen Änderungen werden in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.
4	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen** Schreiben vom 10.09.2021	
	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.	Die Hinweise / Anregungen ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
5	**RP FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Schreiben vom 22.09.2021	
5.1	**Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Trochitenkalk-Formation. Darunter sind Sulfatgesteine des Mittleren Muschelkalks zu erwarten. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts,	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Hinweise wurden in den textlichen Festsetzungen, Teil C Hinweise unter Ziffer 5 aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
5.2	**Grundwasser** Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeolgie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie" (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	☒ Kenntnisnahme
5.3	**Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Boden, Mineralische Rohstoffe, Geotopschutz** Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken, bzw. nicht tangiert.	☒ Kenntnisnahme
5.4	**Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Verweis auf das Geotop-Kataster, unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).	☒ Kenntnisnahme
6	**LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, VS** Schreiben vom 27.09.2021	
6.1	Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden. Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen.	☒ Kenntnisnahme
6.2	**Abwasser** Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:	

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung). **Entwässerung im Trennsystem** Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im B-Plan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Unter Nr.3 der Hinweise steht „die Entwässerung ist im Trennsystem ausgelegt“. Dies widerspricht der unter Nr. 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten Einleitung in den Mischwasserkanal. Wir bitten, die Punkte entsprechend anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Ziffer 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde an die aktuelle Planung angepasst.
6.3	**Entwässerungskonzept** Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des B-Planverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den B-Planentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Der Vorhabenplanung liegt der Entwurf des Entwässerungskonzeptes bei.
6.4	**Dezentrale Beseitigung** Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Da das kommunale Abwassersystem hydraulisch ausgelastet ist, sollten die Möglichkeiten der dezentralen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden. Gemäß Bodenkarte (BK50) ist mit einer hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu rechnen, sodass die Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich bestehen sollte. Nr. 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung angepasst werden.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Ziffer 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde an die aktuelle Planung angepasst. Die Vorhabenplanung sieht eine Regenwasserzentrale vor.
6.5	**Vorbehandlung** zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf)	☒ Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Niederschlagswasser Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.	☒ Kenntnisnahme Das Entwässerungskonzept wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.
6.6	**Anerkannte Regeln der Technik** Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	☒ Kenntnisnahme
6.7	**Regenwassernutzung** Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Vorhabenplanung sieht eine Regenwasserzisterne vor.
6.8	**Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser** Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen. Die Bebauung ist dementsprechend davor zu schützen. Es sollte ein Konzept (Entwässerungskonzept) erarbeitet werden, wie dies erfolgen kann, ohne dieses wild ablaufende Wasser (kein Abwasser) in die Mischwasserkanalisation abzuleiten. Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet und dort dargestellt.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.	
6.9	**Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich** zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasser-beseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen.	☒ Kenntnisnahme Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen vorgesehen bzw. im Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge der Baumaßnahmen werden örtliche Vorkehrungen gegen Starkregen hangseitig vorgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
6.10.1	**Bodenschutz** zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und Gestattungsverfahren.pdf)	☒ Kenntnisnahme
6.10.2	**Schutzgut Boden in der Umweltprüfung** Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.	☒ Kenntnisnahme Die Hinweise werden im vereinfachten Umweltbericht berücksichtigt.
6.10.3	**Dachbegrünung** Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Niederschlagswasser).	☒ Kenntnisnahme Eine Dachbegrünung ist für Garage und Carport vorgesehen. Siehe hierzu Ziff. 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen.
6.11	**Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen** Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	☒ Kenntnisnahme
6.12	**Geogene Bodenbelastungen** Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Oberer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.	☒ Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.	
6.13	**Oberirdische Gewässer** Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	☒ Kenntnisnahme
6.14	**Grundwasserschutz** Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	☒ Kenntnisnahme
7	**TransnetBW GmbH, Stuttgart** Schreiben vom 30.09.20201	
7.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sturmbühl-Abrundung" in Brigachtal betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Da die geplante Wohnbebauung aber eine Annäherung an unsere 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Villingen-Hüfingen (LA 7630) von ca. 70 m (technischer Schutzstreifen) bzw. ca. 90 m (Leitungsachse) bedeutet, bitten wir um Beachtung folgender Aspekte: • Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überdenken. • Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, der besagt, dass planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen sei.	☒ Kenntnisnahme Die geplante Bebauung rückt nicht in einen Konfliktbereich der 380-kV-Freileitung heran. Es ist keine Umplanung der Bebauung vorgesehen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	• Bitte beachten Sie hierzu außerdem, dass die TransnetBW gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach §11 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungs-frei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen hat. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.		
7.2	**Schreiben BIL Leitungsauskunft vom 11.10.2021** Der Status hat sich geändert – TransnetBW GmbH ist nicht betroffen.		☒ Kenntnisnahme
	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	Schreiben vom 16.09.2021	Keine Anregungen oder Bedenken. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.
	LRA SBK, Baurechts- und Naturschutzamt, VS	Schreiben vom 28.09.2021	Seitens des Baurechtsamtes bestehen keine Bedenken oder besondere Anregungen zum Vorentwurf.
	LRA SBK Straßenverkehrsamt	Schreiben vom 08.09.2021	Keine Einwände. Um weitere Einbindung in das Verfahren wird gebeten.
	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft, VS	Keine Antwort	
	RP FR – Ref. 21 Raumordnung	Keine Antwort	
	RP Stuttgart, Denkmalpflege	Keine Antwort	
	Freiw. Feuerwehr Brigachtal	Keine Antwort	
	Vodafone, Kassel	Keine Antwort	
	Ed Netze GmbH, Rheinfelden	Keine Antwort	
	Stadtwerke VS	Keine Antwort	
	Regionalverband VS	Keine Antwort	
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort	
	LNV, NABU, Bund für Umwelt	Keine Antwort	
	Öffentliche Auslegung vom 10.09.2021 bis 27.09.2021		
	Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		